

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Rhodius GmbH

Stand: 23. Juli 2013

1. Allgemeines

- 1.1. Angebote, Verkäufe und Lieferungen gegenüber Unternehmen erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen (im Folgenden „AGB“) der Rhodius GmbH (im Folgenden „Verkäufer“), soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeändert werden. Diese AGB ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die der Verkäufer mit dem Käufer vorher schriftlich oder mündlich getroffen hat. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten diese AGB nicht.
- 1.2. Diese AGB sind Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer und schließen jedwede andere Vereinbarung aus.
- 1.3. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn der Verkäufer hat ausdrücklich deren Geltung zugestimmt. Der Widerspruch gegen entgegenstehende Bedingungen bleibt auch dann aufrechterhalten, wenn von Seiten des Verkäufers eine nochmalige ausdrückliche Erklärung vor, bei oder nach Vertragsschluss nicht erfolgt.

2. Lieferungen, Erfüllungsort

- 2.1. Werden in Angebot oder Auftragsbestätigung Klauseln der Incoterms genannt, so gelten die Incoterms 2010.
- 2.2. Hat der Käufer die Ware binnen drei Tagen nach Ablieferung am Bestimmungsort nicht übernommen, so kann der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers einlagern lassen.
- 2.3. Bei Verkäufen, die „ab Lager“ kontrahiert sind, ist Erfüllungsort für beide Vertragspartner Weißenburg (ab Lager (EXW) Weißenburg, Incoterms 2010), soweit in der Auftragsbestätigung oder im Angebot des Verkäufers nichts anderes genannt ist.
- 2.4. Soweit die Auftragsbestätigung und das Angebot des Verkäufers unterschiedliche Erfüllungsorte benennen, ist die Auftragsbestätigung als zeitlich späteres Dokument maßgeblich.
- 2.5. Soweit Ablade-, Versand-, Abgangs- oder Ankunftszeiten bzw. -daten genannt oder kalendermäßig aufgeführt werden, handelt es sich um Zirka-Angaben. Fixtermine sind nur vereinbart, wenn Daten mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden.

- 2.6. Der Verkäufer hat das Recht zur Verschiffung oder Versendung der kontrahierten Ware in einer oder mehreren Teilpartien mit oder ohne Umladung, sofern diese wenigstens 25 % der Bestellmenge ausmachen.

3. Vorbehalt der Selbstbelieferung, Leistungshindernis, Mitwirkungspflichten

- 3.1. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten des Verkäufers. Der Vorbehalt der Selbstbelieferung gilt nur für den Fall, dass der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Vorlieferanten abgeschlossen hat.
- 3.2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten - wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung, Beistellungen oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, seine Lieferfristen und -termine - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen seines Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- 3.3. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich der für den Verkäufer erforderlichen Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen oder Ausfuhrgenehmigung. Scheitert die Durchführbarkeit des Vertrages am Fehlen einer solchen Lizenz oder Genehmigung, stehen dem Käufer keinerlei Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Verkäufer zu. Dies gilt nicht, sofern der Verkäufer die Verweigerung der Lizenz oder der Genehmigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

4. Versicherungen

- 4.1. Wird nach den Lieferbedingungen CIF oder CIP Incoterms 2010 geliefert, verpflichtet sich der Verkäufer zur Versicherung der Waren nach Mindestdeckung der Bestimmungen der International Chambers of Commerce. Ein erweiterter Versicherungsschutz erfolgt nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

5. Werkzeuge und Sonderanfertigungen

- 5.1. Soweit Ware, Werkzeuge oder Formen nach Angaben des Käufers gefertigt werden, stellt dieser den Verkäufer von Ansprüchen Dritter, die durch die Befolgung dieser Angaben verursacht wurden, frei. Für die Beschaffenheit der Ware und der vom Verkäufer zu fertigenden Formen und Werkzeuge, ihre Verschlechterung oder ihren Untergang sowie für die vollständige oder teilweise Unmöglichkeit oder sonstige Nichtausführbarkeit eines Auftrages übernimmt der Verkäufer keine Haftung, soweit diese Umstände auf der Befolgung von Angaben des Käufers beruhen. Im Falle vollständiger oder teilweiser Unmöglichkeit oder Nichtausführbarkeit eines Auftrages wird der Verkäufer von der weiteren Vertragsausführung frei und ist zum Rücktritt berechtigt. In diesem Falle steht dem Verkäufer unbeschadet weitergehender Rechte ein der geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Aufwendungen und Auslagen zu.

- 5.2. Soweit nicht schriftlich vereinbart, enthält der Preis für Formen und Werkzeuge die Kosten für einmalige Bemusterung und für weitere Prüfungen, Bearbeitungen und Änderungen nicht.
- 5.3. Ungeachtet von Ziffer 5.2 trägt der Verkäufer die Kosten für Bemusterungen von Formen und Werkzeugen sowie weitere Prüfungen, Bearbeitungen und Änderungen soweit der Verkäufer dies zu vertreten hat.
- 5.4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleibt der Verkäufer Eigentümer der von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten für den Käufer hergestellten Formen und Werkzeuge, auch wenn sich der Käufer an den Herstellungskosten teilweise beteiligt hat.
- 5.5. Ist schriftlich vereinbart, dass der Käufer Eigentümer der Formen oder Werkzeuge werden soll, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für das Werkzeug bzw. die Form an den Verkäufer auf den Käufer über. In diesem Fall bleibt der Verkäufer Besitzer der Formen und Werkzeuge, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist.
- 5.6. Ist die Abnahme einer Mindeststückzahl und / oder ein bestimmter Zeitraum für die Produktion mit diesem Werkzeug / dieser Form vereinbart, so ist der Verkäufer bis zum Eintritt dieser Ereignisse zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Verkäufer wird diese Werkzeuge / Formen als Fremdeigentum kennzeichnen. Wartung und Versicherung müssen gesonderter Vereinbarung unterliegen.
- 5.7. Formen und Werkzeuge werden nur für Aufträge des Käufers verwendet, solange der Käufer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- 5.8. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Aufbewahrung von Formen und Werkzeugen erlischt zwei Jahre nach der letzten Lieferung, die unter Verwendung des betreffenden Werkzeugs oder der betreffenden Form hergestellt wurde. Der Käufer ist zuvor entsprechend zu benachrichtigen. Anderslautende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 5.9. Stellt der Käufer dem Verkäufer eigene Formen oder Werkzeuge oder solche, die er gem. Ziff. 5.5 erworben hat, zur Verfügung, gilt Folgendes:
 - 5.9.1. Der Verkäufer haftet im Rahmen seiner Aufbewahrung - unbeschadet der Haftungsbeschränkung in Ziffer 6. - nur für diejenige Sorgfalt, welche der Verkäufer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
 - 5.9.2. Der Verkäufer wartet und versichert die Formen und Werkzeuge nur auf schriftlichen Auftrag des Käufers.
 - 5.9.3. Kosten für Wartung und Versicherung gemäß Ziffer 5.9.2 trägt der Käufer.
 - 5.9.4. Die Pflichten des Verkäufers aus dem Aufbewahrungsverhältnis erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Käufer die Formen oder Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist, höchstens jedoch 4

Wochen, abholt. Ein Besitzwechsel der Werkzeuge muss separat schriftlich vereinbart werden. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, die Werkzeuge oder Formen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder an diesen zurückzusenden.

- 5.9.5. Verlangt der Käufer eigene Formen und Werkzeuge heraus, hat der Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht bis zum vollständigen Ausgleich aller seiner Forderungen gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund. Ein Besitzwechsel der Werkzeuge muss separat schriftlich vereinbart werden.

6. Mängelhaftung und Schadensersatz

- 6.1. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, übernimmt der Verkäufer insbesondere für Ware, die nach vorgefertigten Zeichnungen, Mustern oder Modellen gefertigt wird, keine Haftung bezüglich deren Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, nach der Ablieferung durch den Verkäufer die Ware unverzüglich zu untersuchen und alle bei eingehender Untersuchung erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung oder dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, anzuzeigen.
- 6.4. Für die Fristwahrung maßgeblich ist der Eingang der Mängelanzeige beim Verkäufer.
- 6.5. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. Für Mängel, die nicht innerhalb der genannten Fristen angezeigt werden, verliert der Käufer alle Mängelansprüche.
- 6.6. Soweit dem Käufer nicht ein Rückgriffsanspruch nach den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf zusteht (§ 478 BGB), gilt:
- 6.6.1. Vertragliche Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung in Bezug auf die Ware stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe dar. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare geringe Abweichungen von Sortiment, Qualität, Farbe, Gewicht, Ausrüstung oder Dessins der Ware können nicht beanstandet werden.
- 6.6.2. Vertragliche Beschaffenheit ist nicht die Eignung von Rohwaren zu einem bestimmten Verwendungszweck.
- 6.6.3. Wenn die Nacherfüllung vom Verkäufer abgelehnt wird oder fehlschlägt, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6.7. Bei Exportgeschäften übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Freiheit der Ware von Rechten oder Ansprüchen Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen, sowie hinsichtlich der Möglichkeit, die Ware in das vom Käufer gewünschte Zielland zu importieren. Die Überprüfung der Schutzrechtslage

im Bestimmungsland ist ausschließlich Sache des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, entgegenstehende Schutzrechte sowie Importhemmnisse, insbesondere Embargos, bezüglich der Ware im Bestimmungsland dem Käufer bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

- 6.8. Alle Spezifikationen des Verkäufers sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Verkäufer übernimmt daher keine Garantie im Rechtssinne für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Ware.
- 6.9. Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz nur bei Verschulden. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, insbesondere wegen Pflichtverletzung, Verzögerung der Leistung oder nicht bzw. nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Verkäufer oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen und voraussehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und vertrauen durfte.
- 6.10. Das Recht des Käufers, wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Kaufsache besteht, vom Vertrag zurückzutreten, besteht nur, wenn sie vom Verkäufer zu vertreten ist.
- 6.11. Die Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen.
- 6.12. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache beim Käufer.
- 6.13. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Gesamthaftung

- 7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als nach Ziffer 6. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- 7.2. Die Begrenzung gemäß Ziffer 7.1 gilt auch, wenn der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 7.3. Soweit der Schadensersatzanspruch dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer des Verkäufers, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, gelten beim Verkauf von Erzeugnissen des Verkäufers die Zahlungsbedingungen „Rein netto Kasse gegen Faktura ab Lager Weißenburg (EXW Incoterms 2010)“, wobei schriftlich vereinbarte Skonti in Abzug gebracht werden können.
- 8.2. Werkzeuge, Formen, Engineering- und Serviceleistungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.
- 8.3. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen fällige Rechnungsbeträge für gelieferte Ware durch den Käufer ist nur zulässig, sofern die zugrunde liegenden Ansprüche vom Verkäufer anerkannt, rechtskräftig festgestellt sind oder der Gegenanspruch mit der in Rechnung gestellten Ware im Zusammenhang steht. Die gerichtliche Geltendmachung vorgenannter Ansprüche steht dem Käufer frei.
- 8.4. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 8.5. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bankspesen und Wechselkosten usw. hat der Käufer zu tragen.
- 8.6. Der Kaufpreis gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem der Konten des Verkäufers endgültig zur Verfügung steht.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Produkte und Erzeugnisse, deren Eigentümer der Verkäufer ist und die vertragsgemäß zur Übereignung an den Käufer bestimmt sind, bleiben Eigentum des Verkäufers bis zum Ausgleich seiner sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei einer Zahlung durch Scheck oder Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung sämtlicher Schecks und Wechsel. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 9.2. Der Verkäufer hat auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit ihr geschätzter aktueller Verkehrswert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass diese Freigabegrenze im Einzelfall unangemessen niedrig ist.
- 9.3. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers an der

gelieferten Sache durch Verbindung, so wird jetzt bereits vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- 9.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 9.5. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgründen (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 9.6. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für den Verkäufer einzuziehen.
- 9.7. Die Veräußerungsermächtigung nach Ziff. 9.4 und die Einzugsermächtigung nach Ziff. 9.6 können einzeln oder gemeinsam vom Verkäufer widerrufen werden, wenn der Käufer seine Pflichten aus den jeweiligen Kaufverträgen verletzt, insbesondere wenn:
 - 9.7.1. der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug gerät;
 - 9.7.2. der Käufer seine Zahlungen einstellt oder von ihm oder einem Dritten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird;
 - 9.7.3. eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das bewegliche Vermögen des Käufers erfolglos bleibt oder gegen ihn ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung eingeleitet wird;
 - 9.7.4. der Käufer einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst;
 - 9.7.5. aus sonstigen Gründen in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine so wesentliche Verschlechterung eintritt, dass die Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gefährdet wird;
 - 9.7.6. der Käufer eine sonstige wesentliche Vertragspflicht trotz Mahnung und Androhung des Widerrufs nicht erfüllt.
- 9.8. Der Käufer kann eine Rücknahme des Widerrufs gem. Ziff. 9.7 verlangen, wenn und soweit er sicherstellt und nachweist, dass eine Gefährdung des Sicherheitsinteresses des Verkäufers ausgeschlossen ist.
- 9.9. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen Auskunft über die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu erteilen und unter den Voraussetzungen der Ziff. 9.7 die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen.

- 9.10. Übt der Verkäufer die in Ziff. 9.7 beschriebenen Rechte aus, werden alle durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen gegen den Käufer sofort fällig. Wo die Billigkeit dies erfordert, ist der vorgezogenen Fälligkeit durch angemessene Abzinsung Rechnung zu tragen.
- 9.11. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
- 9.12. Der Käufer ist verpflichtet, die zur Begründung oder Erhaltung des Eigentumsvorbehalts – oder eines vergleichbaren Sicherungsrechts nach dem Recht des Landes seiner Niederlassung oder des davon abweichenden Bestimmungslandes – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Nichtbeachtung begründet eine wesentliche Vertragsverletzung.
- 9.13. Von Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte des Verkäufers an der Ware durch Dritte hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen. Die zur Abwehr der Eingriffe Dritter entstandenen Kosten sind vom Käufer zu erstatten. Gerät der Käufer nach Empfang der Ware oder nach deren Weiterveräußerung in die Insolvenz, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner Eigentumsrechte aus § 47 InsO, soweit der Kaufpreis aus der Weiterveräußerung nicht bereits gemäß Ziff. 8 an den Verkäufer abgetreten ist, Ersatzaussonderung gemäß § 48 InsO verlangen.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Weißenburg. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch an dem für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 10.2. Zwischen den Parteien ist ausschließlich die Geltung deutschen Rechtes unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vereinbart.
- 10.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.